

schichte der Hansestadt Lübeck 14), Lübeck 1950, Max Schmidt-Römhild, 165 S. — Der Vf. zeigt an einigen wichtigen Fragen des Prozeß- und Privatrechts die große Bedeutung des Lübecker Rates als Oberhof für alle Städte des lübischen Rechts auf, und zwar an den Fragen: Die Vorsate, Das Varrecht, Die Vartilgung, Die Gichtung, Tote als Kläger und Beklagte, Der Beweis nach toter Hand, Die Brautschatzfreierung, Zur Rechtsstellung der Kauffrau, Zur Beweiskraft der Kaufmannsbücher, Der Reukauf, „Kauf bricht Miete“, Zum Begriff der Treuhand. Der Stellungnahme des Lübecker Rates zu diesen Fragen kommt umso größere Bedeutung zu, als es ihm im Gegensatz etwa zu den Magdeburger Schöffn gelang, sich als die einzige Berufungsinstanz für alle Streitfälle auf dem Gebiete des lübischen Rechtes durchzusetzen. In großer Zahl sind sie in den Niederstadtbüchern verzeichnet, daneben aber auch in zahlreichen Abschriften in anderen Städten des lübischen Rechtes, sodaß sich das Verhältnis in den einzelnen Überlieferungen zueinander nur schwer bestimmen läßt, zumal sich seit den Untersuchungen von Frensdorf die Zahl der Handschriften noch vergrößert hat. Hervorgehoben zu werden verdient, daß das Recht zwar 1586 revidiert, aber nur in seiner äußeren Form dem römischen Recht angeglichen wurde (in dieser Fassung hat es bis 1900 gegolten). Einzigartig ist, daß es deswegen auch noch in späterer Zeit immer wieder kommentiert wurde. All diese Tatsachen lassen es erwünscht erscheinen, daß auch trotz der augenblicklichen Schwierigkeiten weitere Veröffentlichungen zur Geschichte des lübischen Rechtes folgen mögen. H. J. Rieckenberg.

Bernhard Panzram, Kirchliche Rechtsgeschichte und wissenschaftliche Rechtsvergleichung, *MIÖG.* 58 (1950) 185—194. — Der Vf. klärt die Begriffe dogmatische, genetische und historische Rechtsvergleichung und stellt fest, daß der Rechtsdogmatiker, dem es auf das bessere Verständnis des gegenwärtig geltenden Kirchenrechts ankommt, der genetischen Rechtsvergleichung bedarf, „sie bildet für ihn die Brücke zwischen dem System und der Geschichte des Kirchenrechts.“ H. P.

F. de Visscher, Le régime juridique des plus anciens cimetières chrétiens à Rome, *Anal. Boll.* 69 (1951) 39—54, korrigiert die bisher allgemein akzeptierte Hypothese von G. B. de Rossi über den Rechtsstand der altchristlichen römischen Gemeinden als *collegia funeraticia*, von der wenig übrig bleibt. W. H.

Hans Erich Feine, Ursprung, Wesen und Bedeutung des Eigenkirchentums, *MIÖG.* 58 (1950) 195—208, bietet hier in nur wenig abgewandelter Form aus seiner Kirchlichen Rechtsgeschichte, Bd. 1: Die Katholische Kirche, 1950 (s. o. S. 276 f.) den § 17: Das Eigenkirchenwesen als Gesamterscheinung. H. P.

H. Maisonneuve, L'interdit dans le droit classique de l'église, *Mélanges Halphen* (oben S. 539), S. 465—481. — Vf. unterteilt das Interdikt seiner Art nach in die vier Formen: Interdikt mehrerer Personen, — einer einzelnen Person, — eines Territoriums, — eines einzelnen religiösen Ortes, und zeigt dann an Hand der Quellen die Abwandlungen und Einschränkungen, sowie die Probleme, die sich aus der Anpassung an die jeweiligen besonderen Verhältnisse ergaben. F. J. S.

In einer an lokalem Stoff orientierten, aber grundsätzlich sehr belangreichen Studie über „die Rechtsform der Altarpfründen im ma. Wien“, *ZRG. Kan. Abt.* 37 (1951) 221—302, analysiert Hans Lentze — im wesentlichen die Systematik von D. Pleimes, *Weltliches Stiftungsrecht* (1938) übernehmend —